DIE STAATSRECHTLICHEN FRAGEN, DIE DER WIENER HOF BEI DER INTEGRATION SIEBENBÜRGENS IN DER HABSBURGISCHEN MONARCHIE ERLEDIGEN MUSSTE

THE ISSUES OF STATE LAW, WHICH THE VIENNESE COURT HAD TO RESOLVE DUE TO INTEGRATION OF TRANSYLVANIA INTO THE HABSBURG MONARCHY

Marinel Ovidiu KOCH - TUFI\$

"Karl-Franzens" Universität im Graz marinelovidiu.kochtufis@edu.uni-graz.at

Rezumat: Aspectele de drept statal, pe care Curtea Vieneză a trebuit să le rezolve la integrarea Transilvaniei în Monarhia Habsburgică

După ocuparea militară a Transilvaniei de către trupele habsburgice, în anul 1688, Curtea Vieneză s-a preocupat, printre altele, de rezolvarea unor probleme deosebit de importante de drept statal referitoare la fostul Principat autonom transilvănean: stabilirea noului statut internațional al Principatului, forma de integrare a Transilvaniei în Monarhia Habsburgică – prin unirea Principatului cu Regatul Ungariei, respectiv prin integrarea sa ca provincie de sine stătătoare, și nu în ultimă instanță, luarea unei hotărâri referitoare la păstrarea sau nu a statutului de Principat al țării.

Stabilirea noului statut internațional al Principatului s-a realizat pe calea tratativelor diplomatice pe plan internațional purtate cu Principelele transilvanean Michael (Mihai) Apafi I, și cu reprezentanții stărilor generale transilvănene, respectiv cu Imperiul Otoman. Prin declarația din 9 mai 1688, reprezentanții stărilor generale transilvănene au renunțat la suzeranitatea Porții Otomane asupra Transilvaniei, accepând suzeranitatea și protecția Habsburgilor. La rândul său Imperiul Otoman, silit de situația militară nefavorabilă în care se afla, a renunțat prin tratatul de pace încheiat la Karlowitz în anul 1699 cu Imperiul Habsburgic la suzeranitatea sa asupra Transilvaniei și a recunoscut alipirea acesteia la Monarhia Habsburgică. Dorind să scadă puterea politică și influența stărilor generale din Ungaria, Curtea Vieneză s-a opuns intenției acestora de a integra Transilvaniei în Regatul Ungariei. Ca urmare, Transilvania a devenit parte a Imperiului Habsburgic, dar nu ca posesiune a Regatului Ungariei, ci ca provincie de sine stătătoare.

De asemenea, habsburgii au decis să păstreze statutul Principatului Transilvaniei. Pentru a accentua individualitatea Transilvaniei față de Regatul Ungariei, Principatul Transilvaniei a fost proclamat, în anul 1765, drept Mare Principat. Evident, acest lucru a contribuit la sporirea prestigiului Transilvaniei, precum și a celui al monarhilor Habsburgi, care au purtat astfel titlul de Mari Principi ai Transilvaniei.

Abstract: After the military occupation of Transylvania by the Habsburg troops, in 1688, the Viennese Court dealt, among other things, with solving the most important issues of state law related to the former autonomous Principality of Transylvania: the establishment of a new international status of the Principality, the form of integration of Transylvania into the Habsburg Monarchy – through the unification of Principality with the Kingdom of Hungary, respectively through its integration as a freestanding province – and not ultimately, the decision on whether or not to keep the status of Principality of Transylvania.

The establishment of the Principality's new international status has been achieved through diplomatic negotiations with the Prince of Transylvania Michael (Mihai) Apafi 1st, with the representatives of Transylvanian general assemblies, respectively with the Ottoman Empire. By the Statement of the 9th May 1688, the Transylvanian Diet renounced Ottoman Porte suzerainty, accepting the Habsburgs' suzerainty and protection. In its turn, through the Treaty of Peace concluded in Karlowitz in 1699, the Ottoman Empire, forced by its unfavorable military situation, renounced the suzerainty over Transylvania Principality and recognized its annexation to the Habsburg Monarchy. Wanting to decrease the political power and influence of the general assemblies of Hungary, the Viennese Court opposed their intention to integrate Transylvania into the Kingdom of Hungary. As a result, Transylvania became part of the Habsburg Empire, not as a possession of Kingdom of Hungary, but as a freestanding province.

In addition, the Habsburgs decided to preserve the status of Principality of Transylvania. In order to emphasize the individuality of this province against the Kingdom of Hungary, the Principality of Transylvania was proclaimed by Viennese Curt, in 1765, a Grand Principality. Obviously, this contributed to enhancing the prestige of Transylvania, as well as that of the Habsburg Monarchs, who henceforth bore the title of Grand Princes of Transylvania.

Résumé: Aspects de droit étatique que la Cour Viennoise dut résoudre à l'intégration de la Transylvanie dans la Monarchie Habsbourgeoise

Après l'occupation militaire de la Transylvanie par les troupes habsbourgeoises, l'année 1688, la Cour Viennoise se préoccupa, entre autres, à résoudre des questions extrêmement importantes de droit étatique concernant l'ancienne Principauté autonome transylvaine: établir le nouveau statut international de la Principauté, la forme d'intégration de la Transylvanie dans la Monarchie Habsbourgeoise – par l'union de la Principauté avec le Royaume de l'Hongrie, respectivement par son intégration comme province par elle-même, et pas dernièrement, la prise d'une décision concernant la préservation ou pas du statut de Principauté de la Transylvanie.

L'établissement du nouveau statut international de la Principauté se réalisa à l'intermédiaire des pourparlers diplomatiques internationaux portés avec le Prince transylvain Michael (Mihai) Apafi I, mais aussi avec les représentants des états généraux

transylvains, respectivement avec l'Empire Ottoman. Par la déclaration de 9 mai 1688, les représentants des états généraux renoncèrent à la suzeraineté de la Porte Ottomane sur la Transylvanie, acceptant la suzeraineté et la protection des Habsbourg. A son tour, l'Empire Ottoman, obligé par sa situation militaire défavorable, renonça par le traité conclu à Karlowitz l'année 1699 avec l'Empire Habsbourgeois à sa suzeraineté sur la Transylvanie et reconnut son annexion à la Monarchie Habsbourgeoise. Comme la Cour Viennoise voulait diminuer le pouvoir politique et l'influence des états généraux de l'Hongrie, celle-ci s'opposa à leur intention d'intégrer la Transylvanie dans le Royaume de l'Hongrie. Par conséquent, la Transylvanie devint partie composante de l'Empire Habsbourgeois, pas comme possession du Royaume de l'Hongrie, mais comme province indépendante.

En même temps, les Habsbourg décidèrent à garder le statut de la Principauté de la Transylvanie. Afin d'accentuer l'individualité de la Transylvanie par rapport au Royaume de l'Hongrie, on proclama la Principauté de la Transylvanie en 1765 comme Grande Principauté. Evidemment, cela contribua pleinement à augmenter le prestige de la Transylvanie, mais aussi celui des monarques Habsbourgeois, qui portèrent ainsi le titre de Grands Princes de la Transylvanie.

Keywords: Habsburgs; Transylvania; Integration, Monarchy; state law

Nach militärischen Besetzung des autonomen Fürstentums Siebenbürgen im Jahr 1688 durch die habsburgischen Truppen¹ hatte der Wiener Hof verschiedene Maßnahmen getroffen, die auf eine langfristige Integration dieses Landes in der Habsburgischen Monarchie abzielten. Zu diesen Maßnahmen zählt unter anderen auch die Klärung der staatsrechtlichen Fragen bei der Integration Siebenbürgens in der Habsburgischen Monarchie. Es geht um die Änderung des internationalen volksrechtlichen Status Siebenbürgens (1) und um die Fixierung des staatlichen und rechtlichen Status des Fürstentums Landes (Siebenbürgens) innerhalb der Habsburgischen Monarchie: Die Form der Integration Siebenbürgens in der Monarchie – durch die Vereinigung mit Ungarn oder als eigene Provinz (2) und nicht zuletzt um die Frage, ob der Status Siebenbürgens als Fürstentum erhalten bleiben soll oder nicht (3).

1. Die Änderung des internationalen volksrechtlichen Status Siebenbürgens

Ein wichtiger Schritt auf dem Weg der Integration Siebenbürgens in der Habsburgischen Monarchie nach der militärischen Besetzung des Landes war die

¹ Über die Eroberung Siebenbürgens durch die Habsburger, vgl. KOCH- TUFIŞ Marinel Ovidiu, *Die Eroberung des autonomen Fürstentums Siebenbürgen durch die Habsburger. Die Gründe und die verwendeten Methoden.* In: Codrul Cosminului, Bd. 21, Nr. 1, Suceava 2015, S. 115–124.

Änderung des internationalen volksrechtlichen Status des autonomen Fürstentums als Vasallenstaat der Osmanen. Das Problem musste und konnte konkret nur auf internationaler volksrechtlicher Ebene zwischen mehreren Verhandlungspartner reglementiert werden: a) zwischen den Habsburgern einerseits und dem Fürst und den Ständen Siebenbürgens als Staatsträger des autonomen Fürstentum anderseits, und b) zwischen den Habsburgern und dem Osmanischen Reich als die Suzeränemacht des autonomen Fürstentums Siebenbürgen.

a) Die Änderung des internationalen volksrechtlichen Status Siebenbürgens durch die Verhandlungen zwischen den Habsburgern und dem Fürst und den Ständen des autonomen Fürstentum Siebenbürgens

Das Problem der Anerkennung der Hoheit der Habsburger als ungarische Könige über Siebenbürgen wurde im Laufe der Zeit zu einem strittigen Aspekt der Verhältnisse zwischen dem Wiener Hof und den siebenbürgischen Herrschern. Nur wenige von diesen erkannten die Hoheit der Habsburger als ungarische Könige über das Fürstentum Siebenbürgen an.² Der Status und gleichzeitig die Position der siebenbürgischen Herrschern in der Hierarchie des damaligen europäischen feudalen Staatsrechtswesen war schon von vornherein kompliziert, und das unabhängig von der Tatsache, ob die siebenbürgischen Herrschern die Zugehörigkeit Siebenbürgens zu der ungarischen Krone anerkannt haben oder nicht, denn sie herrschen neben Siebenbürgen auch über andere Gebiete, die ohne Zweifel zu den Habsburgern als ungarischen Könige gehörten. Es geht um das Partium.

Der kaiserliche Delegierte Antidus Dunod versuchte im Jahr 1685 ohne Erfolg die Absage der osmanischen Oberhoheit durch die siebenbürgischen Stände und durch den Fürst Michael (Mihai) Apafi I. sowie die Annahme der

² Der ungarische König Vasall der Osmanen, Johann Sigismund Szapolyais II., erkennt in

Siebenbürgens. Budapest 1990, S. 257; Im Jahr 1595 leistete der siebenbürgische Fürst Sigismund Báthory den Habsburgern einen Treueid, ohne aber deshalb lehenspflichtig zu sein. Vgl. GOOSS Roderich, (1911), S. 225.

_

dem Vertrag von Speyer (1570) den Kaiser Maximilian II. als "superior" an. Vgl. GOOSS Roderich, Österreichische Staatsverträge. Fürstentum Siebenbürgen (1526–1690). In: Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs, Bd. 9, Wien 1911, S. 188; Der siebenbürgische Woiwode und spätere Fürst von Siebenbürgen, Stephan Báthory, leistete am Anfang seiner Herrschaft im Jahr 1571 insgeheim den Treueid dem Kaiser Maximilian II. Vgl. BARTA Gábor, Die Anfänge des Fürstentums und erste Krisen (1526–1606). In: Béla Köpeczi (Hg.), Kurze Geschichte

königlichen Oberhoheit zu erreichen.³ Die habsburgischen Truppen spielten auch in diesem Fall eine wichtige Rolle. Sie übten Druck auf dem siebenbürgischen Fürsten und die Stände Siebenbürgens aus, die noch nicht dazu bereit waren, auf die osmanische Hoheit freiwillig zu verzichten.⁴ Mit dem Abschluss der Verträge von Wien (1686) und von Blaj (1687) zwischen den Habsburgern und dem siebenbürgischen Fürsten Michael (Mihai) Apafi I. und den siebenbürgischen Ständen kam der Wiener Hof einen Schritt weiter in Richtung Erreichung der Hoheit über Siebenbürgen.⁵

General Caraffa verhandelte im Frühjahr 1688 mit den Vertretern der siebenbürgischen Stände und verlangte die offizielle Absage der osmanischen Herrschaft und die Anerkennung der Protektion des habsburgischen Kaisers. Das passierte tatsächlich durch die Deklaration vom 9. Mai 1688 der Vertreter des Fürsten Michael (Mihai) Apafi I. und der siebenbürgischen Ständen sowie der wichtigen Würdenträger des Landes- die kurz danach am 13. Mai auch vom siebenbürgischen Landtag bestätigt wurde – durch die Siebenbürgen "aus freiwilligem Antrieb und christlichem Eifer die ottomanische Herrschaft" zurücklegte und "sich unter den väterlichen und überaus mächtigen Schutz des allererhabensten Leopold I. [...]" begab⁶ Die Reglementierung der Verhältnisse

³ Vgl. GOOSS Roderich, (1911), S. 864.

⁴ Im Dezember 1687 schloss der Fürst Mihael (Mihai) Apafi I. sogar ein Verteidigungstraktat mit den Osmanen. Das Fürstentum entrichtete weiter Tribut an die Hohe Pforte. Vgl. PRODAN David, *Instaurarea regimului austriac în Transilvania* [Der Beginn der habsburgischen Herrschaft in Siebenbürgen] In: Oţetea A. u.a. (Hg.), Istoria României. Feudalismul dezvoltat în secolul al XVII- lea şi la începutul secolului al XVIII- lea. Destrămarea feudalismului şi formarea relaţiilor capitaliste. Bucureşti 1964, Vol. 3, S. 229.

⁵ Der Historiker Ferdinand Zieglauer bezeichnete den Vertrag von Blaj (Blasendorf / Balázsfalva) als "jenen berühmten Vertrag" [...], der nicht wenig dazu beitrug, den ersten Keim habsburgischer Landeshoheit dem siebenbürgischen Boden einzupflanzen." Vgl. ZIEGLAUER Ferdinand, Die politische Reformbewegung in Siebenbürgen in der Zeit Josepfs II. und Leopolds II. Wien 1881, S. 146.

⁶ KUTSCHERA Rolf, Landtag und Gubernium in Siebenbürgen 1688–1869. In: Paul Philippi (Hg.), (= Studia Transylvanica, Ergänzungsbände des Siebenbürgischen Archivs, Bd. 11), Köln-Wien 1985, S. 322 f.; Diese Deklaration, die mit den Siegeln der drei ständischen Nationen Siebenbürgens versehen und gleichzeitig bekräftigt wurde (Vgl. KUTSCHERA Rolf, (1985), S. 321 und 324) ist gleichzeitig auch die Huldigungsurkunde. Vgl. GOOSS Roderich, (1911), S. 914; Über die Absage der osmanischen Oberhoheit durch Siebenbürgen und die Annahme der habsburgischen Oberhoheit, vgl. auch GOOSS Roderich, (1911), S. 914–921; PRODAN David, (1964), S. 226–229; WAGNER Ernst (Hg.), Quellen zur Geschichte der Siebenbürger Sachsen

zwischen Siebenbürgen und der Hohen Pforte war für die Habsburger eine so wichtige Angelegenheit, dass der Wiener Hof noch im Jahr 1744 vom siebenbürgischen Landtag die "Aufhebung aller Gesetze über das Verhältnis" zum Osmanischen Reich verlangte.⁷ Die siebenbürgischen Stände reagieren auf den Wunsch des Wiener Hofes: sie stimmen für die "Abschaffung und Aufhebung jener Gesetze ab, die von dem Zusammenhange Siebenbürgens mit der Pforte" sprechen, zu.⁸

b) Die Änderung des internationalen volksrechtlichen Status Siebenbürgen durch die Vereinbarungen zwischen den Habsburgern und dem Osmanischen Reich

Letztendlich erfolgte die Integration Siebenbürgens in der Monarchie auch durch Vereinbarungen auf internationaler volksrechtlicher Ebene. Die Diplomatie der Habsburger erreichte erst im dem Friedensvertag von Karlowitz (1699) den Erfolg. Die Hohe Pforte müsste auch "de jure" eine Situation anerkennen, die schon "de facto" existierte: Die Besetzung von Siebenbürgen durch die habsburgischen Truppen. Die Osmanen verzichten im Friedensvertag von Karlowitz auf ihre Herrschaft über Siebenbürgen und gaben ihre

1191–1975. In: Schriften zur Landeskunde Siebenbürgens. Ergänzungsreihe zum Siebenbürgischen Archiv, Bd. 1, Köln–Wien 1976, S. 159 f.; KUTSCHERA Rolf, (1985), S. 4 ff. und 319–324; ANDEA Susana, ANDEA AVRAM, *Transilvania în timpul lui Mihai I Apafi*. [Siebenbürgen in der Zeit der Herrschaft Mihai I. Apafis]. In: Virgil Cândea (Hg.), *Istoria Românilor. O epocă de înnoiri în spirit european (1601–1711/1716)*, București 2003, Vol. 5, S. 360; MAGYARI Andrei, *Începutul regimului habsburgic în Transilvania și mișcarea adversă a lui Francisc Rákóczi al II - lea*. [Der Beginn der habsburgischen Herrschaft in Siebenbürgen und der antihabsburgische Aufstand unter der Führung von Francisc Rákóczis II.]. In: Virgil Cândea (Hg.), Istoria Românilor. O epocă de înnoiri în spirit european (1601–1711/1716). București 2003, Vol. 5, S. 371.

KUTSCHERA Rolf, (1985), S. 155; Die wichtigsten Grundzüge der Verhältnisse Siebenbürgens zu den Osmanen wurden eigentlich schon in der Deklaration vom 9. Mai 1688 der Vertreter des Fürsten Michael (Mihai) Apafi I. und der siebenbürgischen Stände sowie der wichtigsten Würdenträger des Landes fixiert: Siebenbürgen verzichtete auf die Verbindungen und auf den Briefwechsel mit der Hohen Pforte und mit seinen Vasallstaaten. Das Fürstentum wird ebenfalls keinen Tribut an die Osmanen mehr entrichten. Vgl. KUTSCHERA Rolf, (1985), S. 323.

⁸ ZIEGLAUER Ferdinand v., (1881), S. 337.

Zustimmung für die Eingliederung des Fürstentums in das Länderkonglomerat der Habsburger.9

2. Die Form der Integration Siebenbürgens in der Monarchie – durch die Vereinigung mit Ungarn oder als eigene Provinz

Ein weiteres wichtiges Problem, das erklärt werden soll, war die Frage der staatlichen - rechtlichen Form der Integration Siebenbürgens in der Habsburgischen Monarchie. Soll Siebenbürgen als Teil der ungarischen Krone zuerst im Königreich Ungarn und auf diese Weise auch in der Habsburgischen Monarchie integriert werden, oder soll das Fürstentum als eigene Provinz, also von Ungarn getrennt, in die Monarchie eingegliedert werden? Die Habsburger waren schon immer nach 1541 bestrebt, durch die Herrscher des Fürstentums und durch die Stände des Landes eine vertragliche Anerkennung der Zugehörigkeit Siebenbürgens zur ungarischen Krone und zum Königreich Ungarn zu erreichen. Das passiert tatsächlich in mehreren Verträgen, die in dem Laufe der Zeit zwischen den Habsburgern und manchen siebenbürgischen Herrschern geschlossen wurde. 10 Aus pragmatischer Sicht gab es aber keine

⁹ Vgl. MORIZ Angeli v., Feldzüge gegen die Türken 1697–1698 und der Karlowitzer Friede 1699. In: Abtheilung für Kriegsgeschichte des k. k. Kriegs- Archives (Hg.), Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen. Nach den Feld-Acten und anderen authentischen Quellen. Wien 1876, Serie I., Band II, S. 297 und 301 f.; MÜLLER GEORG, Die Türkenherrschaft in Siebenbürgen. Verfassungsrechtliches Verhältnis Siebenbürgens zur Pforte 1541-1688. In: "Südosteuropäisches Forschungsinstitut". Hermannstadt-Sibiu 1923, S. 7; Die Hohe Pforte verzichtete aber nicht einfach so auf ihre Herrschaft über Siebenbürgen. Während der Verhandlungen von Karlowitz machten die Osmanen zwei Vorschläge in der folgenden Reihenfolge: Erstens: Siebenbürgen blieb weiter ein autonomes Fürstentum unter der Suzeränität der Hohen Pforte. Zweitens: Siebenbürgen wird an die Habsburgische Monarchie abgetreten. Dafür müssen die Habsburger den Osmanen aber einen jährlichen Tribut bezahlen. Beiden Vorschläge wurden aber von den christlichen Mächten nicht akzeptiert. Vgl. MORIZ Angeli v., (1876), S. 297 f.

¹⁰ Es geht um den Vertrag von Speyer (1570) zwischen dem ungarischen König Vasall der Osmanen, Johann Sigismund Szapolyai II., und dem Kaiser Maximilian II. (Vgl. GOOSS Roderich, (1911), S. 188 f.; BARTA Gábor, (1990), S. 257; PAPP Sándor, Die Verleihungs-, Bekräftigungs- und Vertragsurkunden der Osmanen für Ungarn und Siebenbürgen. Eine quellenkritische Untersuchung. In: Johannes Koder (Hg.), (= Schriften der Balkan-Kommission, Bd. 42), Wien 2003, S. 73) und um den Vertrag von Prag (Praha) (1595) zwischen dem siebenbürgischen Fürsten Sigismund Báthory und dem Kaiser Rudolf II. Vgl. GOOSS Roderich, (1911), S. 225; Im Vertrag von Wien

Auswirkungen, denn der Wiener Hof erreichte bis Ende des 17. Jahrhunderts nicht, was er beabsichtige: den dauerhaften Anschluss Siebenbürgens an die Habsburgische Monarchie. Die siebenbürgischen Herrscher mussten in der Frage der Anerkennung der Zugehörigkeit Siebenbürgens zur ungarischen Krone und zum Königreich Ungarn sehr vorsichtig sein und auf die Reaktion der Suzeränmacht, das Osmanische Reich, aufpassen. Im Jahr 1620 betonte die Hohe Pforte z. B. vor den siebenbürgischen Gesandten, dass sie niemals zur "Vereinigung Siebenbürgens mit dem Königreich Ungarn einwilligen werde"11.

Durch die Absage der osmanischen und durch die Annahme der habsburgischen Oberhoheit am 9. Mai 1688 war es dann so weit: Siebenbürgen kehrte "nun zum König von Ungarn zurück …"12 – und indirekt zur ungarischen Krone und zum Königreich Ungarn.

Auch die Autoren des "Einrichtungswerks" Ungarn (1688) betrachteten Siebenbürgen und alle anderen ungarischen Territorien, die nach 1683 von den Osmanen befreiten wurden, als "neüen Acquisten" und als Teile des Königreiches Ungarn.¹³

Obwohl Siebenbürgen im Leopoldinischen Diplom vom 4. Dezember 1691 als Land, welches "schon seit Jahrhunderten Unserem Erlauchten Königreichs

(1606) bekam der siebenbürgische Fürst Stephan Bocskay von der Seite des Kaisers Rudolf II. Siebenbürgen und Partium verliehen. Vgl. GOOSS Roderich, (1911), S. 333 f. Diese Tatsache könnte als Hinweis einer indirekten Anerkennung durch den Fürst Stephan Bocskay der Zugehörigkeit Siebenbürgens zur ungarischen Krone interpretiert werden; In dem Vertrag von Tyrnau (Nagyszombat / Trnava), der im Jahr 1615 zwischen dem siebenbürgischen Fürsten Gabriel Béthlen und dem habsburgischen Kaiser Matthias geschlossen wurde, wurde bestimmt, dass die "Oberhoheit Ungarns über Siebenbürgen" aufrechterhalten wird. Vgl. GOOSS Roderich, (1911), S. 439. In gleichem Vertrag wurde festgelegt, dass Siebenbürgen und Partium nach der Befreiung aus den Händen der Osmanen von Ofen (Buda) und Erlau (Eger) durch die habsburgischen Truppen an die ungarische Krone zurückfallen soll. Vgl. GOOSS Roderich, (1911), S. 439; Die Habsburger bemühen sich ohne Erfolg auch in dem Vertrag von Linz, der im Jahr 1645 zwischen dem Kaiser Ferdinand III. und dem siebenbürgischen Fürsten Georg I. Rákóczi geschlossen wurde, die Anerkennung der Zugehörigkeit Siebenbürgens zur ungarischen Krone zu erreichen. Vgl. GOOSS Roderich, (1911), S. 735–796.

¹¹ MÜLLER Georg, (1923), S. 31.

¹² KUTSCHERA Rolf, (1985), S. 322.

¹³ Vgl. KALMÁR János, VARGA J. János (Hg.), Einrichtungswerk des Königreichs Hungarn (1688–1690). In: Winfried Eberhard u.a. (Hg.), (= Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa, Bd. 39), Stuttgart 2010, S. 155 und 179 ff.

Ungarn angegliedert ist"14, bezeichnet wird, liefert das Diplom in Wirklichkeit durch die Bestätigung der alten staatlichen Strukturen des Fürstentums und der herkömmlichen Rechte und Privilegien seiner Stände die Grundlage für den weiteren Bestand der politischen Separation Siebenbürgens von Ungarn. Die Eingliederung Siebenbürgen in der Habsburgischen Monarchie, getrennt von Ungarn, war in dem Friede von Satu Mare (Sathmar /Szatmárnémeti), 1711, – der Kompromiss zwischen den Habsburgern und den ungarischen und siebenbürgischen Ständen – "endgültig entschieden".¹¹⁵ Diese Situation blieb auch weiter erhalten, und sie resultierte sowohl aus der getrennten Anerkennung der Pragmatischen Sanktion durch den siebenbürgischen Landtag (1722)¹¹⁶ und durch den ungarischen Reichstag (1722/1723)¹¹ als auch die verschiedenen Maßnahmen des Wiener Hofes in den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts Siebenbürgen betreffend.¹¹৪

Nicht unbedeutend für das Thema der vorliegenden Arbeit ist auch die folgende Frage: Welche war die Position der Machtfaktoren, die über das Schicksal Siebenbürgens nach seinem Anschluss an die Habsburgische Monarchie – die habsburgischen Monarchen und die siebenbürgischen Stände – in dem Problem der Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn entscheidet hatten?

Das Problem der Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn trat nicht nur in der Zeit der habsburgischen Herrschaft, sondern auch in der Zeit des autonomen Fürstentums Siebenbürgen manchmal in Erscheinung. Ein Teil der ungarischen und der siebenbürgischen Stände hatte z. B. manchmal ihre Stimme für die

¹⁴ KUTSCHERA Rolf, (1985), S. 334 f.

¹⁵ VÁRKONYI R. Ágnes, *Die letzten Jahrzehnte des autonomen Fürstentums (1660–1711)*. In: Béla Köpeczi (Hg.), *Kurze Geschichte Siebenbürgens*. Budapest 1990, S. 379.

¹⁶ Vgl. BARUDIO Günter, Das Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung 1648–1779. In: Fischer Weltgeschichte, Bd. 25, Frankfurt am Main 1981, S. 289–292; KUTSCHERA Rolf, (1985), S. 342–348; ZÖLLNER Erich, Geschichte Österreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Wien-München 1990, S. 266; ANDEA Avram, Transilvania. Instituţiile centrale ale Principatului Transilvaniei. [Siebenbürgen. Die Zentralinstitutionen des Fürstentums Siebenbürgen]. In: Paul Cernovodeanu, Nicolae Edroiu (Hg.), Istoria Românilor. Românii între Europa Clasică şi Europa Luminilor (1711–1821). Bucureşti 2002, Vol. 6, S. 352.

¹⁷ Vgl. BARUDIO Günter, (1981), S. 289–292; ZÖLLNER Erich, (1990), S. 266; ANDEA Avram, (2002), S. 352.

¹⁸ Vgl. SCHULLER Georg Adolf, *Samuel von Brukenthal*. In: Theodor Mayer (Hg.), (= Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission, Bd. 18. (München 1967, Bd. I.), S. 172–176.

Gründung einer Konföderation zwischen Siebenbürgen und Ungarn gegeben. 19

Die habsburgischen Herrscher ihrerseits waren, beginnend mit dem Kaiser Leopold I. aus machtpragmatischen Gründen (z.B. die Notwendigkeit der Beschränkung der Macht der ungarischen Stände), mit einer einzigen Ausnahme klare Befürworter der Integration Siebenbürgens in der Monarchie getrennt vom Ungarn. Die Position der siebenbürgischen Stände in dieser Problematik war auch am Beginn der habsburgischen Herrschaft in Siebenbürgen gespalten. Während die katholischen Stände Siebenbürgens, die zu den wichtigsten Unterstützern der habsburgischen Herrschaft im Fürstentum zählten, zusammen mit den ungarischen Stände am Wiener Hof intervenieren, um die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn zu erwirken, mobilisieren die protestantischen Stände Siebenbürgens ihren Kräfte und intervenieren ihrerseits am Wiener Hof, um die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn zu verhindern. Kaiser Leopold II. entschied sich für die Integration Siebenbürgens in der Habsburgischen Monarchie getrennt von Ungarn.²⁰

Das Problem der Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn trat in den Wirren der Kuruzzenkriege, die zwischen 1703 und 1711 in Ungarn und Siebenbürgen tobten, wieder in Erscheinung. Mit den Stimmen eines Teils der ungarischen und siebenbürgischen Stände wurde im Jahr 1705 eine Konföderation zwischen Ungarn und Siebenbürgen ins Leben gerufen.²¹ Nach

Durch die Wahl vom Stephan Bocskay zum Fürsten von Siebenburgen im Jahr 1605 durch die siebenbürgischen Stände gefolgt in selbem Jahr von seiner Wahl durch die ungarischen Stände zu einem Fürsten von Ungarn besteht "de facto" bis zu seinem Tod im Jahr 1606 eine Art Konföderation in Form einer Personalunion zwischen den beiden Ländern. Diese Konföderation hatte als Zweck die gemeinsame Verteidigung der Rechte, der Privilegien und der Freiheiten der Stände von Ungarn und Siebenbürgen gegen die Angriffe der Habsburger. Über das Problem, vgl. GOOSS Roderich, (1911), S. 278–367; Eine neue Personalunion zwischen Ungarn und Siebenbürgen besteht für kürzere Zeit nach der Wahl durch die ungarischen Stände im Jahr 1620 des siebenbürgischen Fürsten Gabriel Bethlen zum "Fürsten" des Königreichs Ungarn. Gabriel Bethlen wurde kurz danach auch zum König Ungarn ausgerufen. In dem Frieden von Nikolsburg (Mikulov) (1621) verzichtete Gabriel Bethlen auf seinen Königstitel und behielt nur den Titel eines Fürsten von Siebenbürgen. Über das Problem, vgl. GOOSS Roderich, (1911), S. 487–562.

²⁰ Vgl. ZIEGLAUER Ferdinand v., (1881), S. 232-235.

Diese neue Konföderation zwischen Ungarn und Siebenbürgen, die in der Zeit von 1705 bis 1711 unter der Führung des Fürsten Franz. II. Rákóczi existierte, hatte als Zweck, genau wie die anderen erwähnten Konföderation der beiden Länder, die gemeinsame Verteidigung der Rechte, der Privilegien und der Freiheiten der Stände Ungarns und Siebenbürgens gegen die Angriffe der Habsburger. Vgl. VÁRKONYI R.

dem Ende der Kuruzzenkriege (1711) und bis am Anfang der Herrschaft Maria Theresias wurde das Problem der Union Siebenbürgens mit Ungarn nicht mehr diskutiert. Erst auf dem ungarischen Reichstag vom 1741 stand das Problem der Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn wieder zur Debatte. Maria Theresia wies aber entscheidend alle Versuche der ungarischen Stände zurück, die auf den Anschluss Siebenbürgens an Ungarn abzielten.²²

Die Ausnahme in der erwähnten Haltung der habsburgischen Herrscher in der Frage der Form der Integration Siebenbürgens in der Monarchie, getrennt oder in Vereinigung mit Ungarn, war die Position des Kaisers Joseph II. In seinen zentralistischen Bestrebungen und aus pragmatischen Gründen - die die Verbesserung der Verwaltung und Beseitigung der ethnischen Missverständnisse in Siebenbürgen – schlug Kaiser Joseph II. im Jahr 1773 die Zusammenlegung Siebenbürgens mit mehreren an das Fürstentum angrenzende Gebiete des Königreichs Ungarns vor.²³ Die auf diese Weise entstandene Provinz muss danach mit Ungarn vereinigt werden.²⁴ Joseph II. konnte damals seinen Plan nicht verwirklichen. Durch die Vereinigung im Jahr 1782 auf seine Anordnung der Ungarischen mit der Siebenbürgischen Hofkanzlei sind die Verbindungen zwischen Siebenbürgen und Ungarn enger geworden. Wie viele andere seiner Reformen und Erneuerungen fiel auch diese Maßnahme - Die Gründung der Vereinigten ungarisch- siebenbürgischen Hofkanzlei - nach 1790 unter die Kategorie der Restitution.

Auf dem siebenbürgischen Landtag der Jahren 1790/1791 passiert eine radikale Wende auch in der bisherigen Haltung der siebenbürgischen Stände betreffend die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn. In diesem Problem teilen sich die siebenbürgischen Stände nicht mehr wie Früher nach dem religiösem

Ágnes, (1990), S. 375 und 378 f.; ZÖLLNER Erich, (1990), S. 262; VOCELKA Karl, (2001, 2004), S. 88.

²² Vgl. ZIEGLAUER Ferdinand v., (1881), S. 235 f; Die Argumentation Maria Theresias war die folgende: "[...] sie wisse, daß die Union Siebenbürgens mit Ungarn eine Ungerechtigkeit in sich schließe würde. Sie haben den Ungarn genug bewilligt und werde fernere Begehren nicht mehr anhören."Vgl. ZIEGLAUER Ferdinand, (1881), S. 236.

²³ Es geht um das Banat – damals, bis in das Jahr 1778, noch eine Domäne der habsburgischen Krone – und um die übrigen ungarischen Gebiete östlich der Theiss (Partium, Partes), von denen der Kaiser konkret Maramureş (Marmaros) erwähnte.

²⁴ Die staatsrechtlichen Verhältnisse dieser neu entstandenen Provinz mit Ungarn mussten in der Auffassung Josephs II. ähnlich mit den staatsrechtlichen Verhältnissen zwischen Ungarn und seinem Kronland Kroatien sein; Über das Projekt des Kaisers Joseph II., vgl. BOZAC Ileana, PAVEL Teodor, Călătoria împăratului Josif al II - lea în Transilvania la 1773 (Die Reise Kaiser Josephs II. durch Siebenbürgen im Jahre 1773). Cluj-Napoca / Klausenburg 2006, Vol. / Bd. I., S. 748–757.

Kriterium in zwei Lager – das der protestantischen Stände als Gegner der Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn bzw. das der katholischen Stände als Befürworter der Union Siebenbürgens mit Ungarn –, sondern nach dem ethnischen Kriterium.²⁵

Während die absolute Mehrheit der ungarischen und ein Teil der szeklerischen Stände, die die Mehrheit der siebenbürgischen Stände ausmachen, sich für eine lockere Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn aussprechen²⁶, plädieren und setzen sich die Sachsen und der Großteil der Szekler für die Erhaltung der Trennung Siebenbürgens von Ungarn ein. Eine besondere und klare Position in dieser Frage haben die Delegierten der Verwaltungseinheiten aus Partium, die ethnisch angesehen zu der ungarischen ständischen Nation Siebenbürgens gehörten. Sie verlangen den Anschluss Partiums an Ungarn.²⁷

Der neuer Kaiser, Leopold II., sprach sich auf der Linie seiner Vorfahren, mit der Ausnahme von Joseph II., für die Erhaltung des Status Siebenbürgens in der Habsburgischen Monarchie als von Ungarn getrennte Provinz aus. Die Meinung des Kaisers gewann letztendlich die Oberhand: Siebenbürgen blieb als

-

Schon im Vorfeld des siebenbürgischen Landtages der Jahre 1790/1791 schicken die Versammlungen von mehreren ungarischen Komitaten und szeklerischen Stuhle Siebenbürgens im Sommer 1790 Petitionen an den ungarischen Reichstag, in dem engere Verhältnisse zwischen Siebenbürgen und Ungarn, aber nicht eine echte Union der beiden Länder, angestrebt wurde. Diese Ansuchen wurden aber durch den ungarischen Reichstag abgewiesen. Vgl. ZIEGLAUER Ferdinand v., (1881), S. 237 f.; Die sächsische Nation Universität sprach sich auf ihrer Versammlung, die vor der Eröffnung des siebenbürgischen Landtages der Jahre 1790/1791 stattfand, klar für die Erhaltung der Trennung Siebenbürgens von Ungarn aus. Vgl. ZIEGLAUER Ferdinand v., (1881), S. 99, 112- 116 und 238.

Selbst dieser Teil der siebenbürgischen Stände plädieren für die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn nur in einer lockeren Form: Es geht in erster Linie um die Erhaltung der Vereinigung der ungarischen mit der siebenbürgischen Hofkanzlei. Vgl. ZIEGLAUER Ferdinand v., (1881), S. 299 f.; Die Vereinigung Siebenbürgen mit Ungarn musste in der Auffassung dieses Teils der siebenbürgischen Stände nach aus ihrer Sicht bittere Erfahrung aus der Zeit der Reformen Kaisers Joseph II. zur Koordination des Wiederstandes der Stände aus den beiden Ländern gegen weitere mögliche Angriffe der Habsburger auf ihre Rechten, Privilegien und Freiheiten dienen.

²⁷ Vgl. ZIEGLAUER Ferdinand v., (1881), S. 168; Über die Debatte auf dem Landtag der Jahre 1790/1791 betreffend die Union zwischen Siebenbürgen und Ungarn und über die Position der siebenbürgischen Stände in dieser Frage, vgl. ZIEGLAUER Ferdinand v., (1881), S. 99-116; 165-168; 232-266; 296-303; 317-356; 370-399; 409-418; 569-597; PRODAN David, Supplex Libellus Valachorum. Din istoria formării națiunii române. [Supplex Libellus Valachorum. Aus der Geschichte der Entstehung der rumänischen Nation]. București 1998, S. 74 f.

Teil der Habsburgischen Monarchie getrennt von Ungarn.²⁸ Erst in dem Sturm der Revolution der Jahren 1848/1849 wurde Siebenbürgen für kürzere Zeit mit Ungarn vereinigt²⁹ und dann im Jahr 1868 endgültig in der ungarischen Hälfte von Österreich – Ungarn integriert.³⁰

Die Habsburger gaben sich aber nicht zufrieden nur mit der Anerkennung durch die siebenbürgischen Stände der Zugehörigkeit Siebenbürgens zur ungarischen Krone und zum Königreich Ungarn, sie wollen auch die Anerkennung der Zugehörigkeit des Fürstentums zu ihrem Länderkonglomerat, das die Habsburgische Monarchie war, erreichen. In dem Text der Annahme der Pragmatischen Sanktion durch die siebenbürgischen Stände (1722) ist es schon so weit. Hier ist die Rede von "der immerwährende[n] Vereinigung der erblichen Königreiche und Provinzen seiner allerheiligsten Majestät", die "für alle Zeit in einer unauflöslichen Verbindung zusammenzugewachsen und zusammenzuhängen" sind.31 Durch den Druck des Wiener Hofes wurde zusätzlich auch jener Gesetzartikel im Jahr 1744 auf dem siebenbürgischen Landtag verabschiedet. durch den "Siebenbürgen in einen untrennbaren und unauflöslichen Verband mit den anderen Erbreichen und Provinzen [der Habsburgischen Monarchie] getreten ist".32

Trotz der erwähnten diplomatischen Erfolge des Wiener Hofes betreffend die Anerkennung durch die siebenbürgischen Stände der Zugehörigkeit Siebenbürgens nicht nur zur ungarischen Krone und zum Königreich Ungarn sondern auch zum Länderkonglomerat der Habsburger gab es Widerstand. Die siebenbürgischen Stände akzeptieren die Zugehörigkeit Siebenbürgens zur ungarischen Krone und zum Königreich Ungarn, ein bedeutender Teil von ihnen waren aber nicht zufrieden und nicht einverstanden und sie akzeptieren auch nicht die Zugehörigkeit Siebenbürgens zum Länderkonglomerat der Habsburger. Diesen Teil der siebenbürgischen Stände stören sogar die subtilen Versuche der Habsburger, die mit der Hilfe der Sprache der Diplomatie in wichtigen Urkunden auf der Zugehörigkeit Siebenbürgens zum Länderkonglomerat der Habsburger

Über die Position des Kaisers Leopold II. betreffend die Frage der Union zwischen Siebenbürgen und Ungarn, vgl. ZIEGLAUER Ferdinand v., (1881), S. 296–299; PRODAN David, (1998), S. 74 f.

²⁹ Vgl. GÜNDISCH Konrad, Siebenbürgen und die Siebenbürger Sachsen. In: Wilfried Schlau (Hg.), (= Studienbuchreihe der Stiftung Ostdeutscher Kulturrat, Bd. 8), München 1998, S. 108 und 133–138; Über das Problem, vgl. auch ZIEGLAUER Ferdinand v., (1881), S. 303.

³⁰ Vgl. KUTSCHERA Rolf, (1985), S. 359–369; GÜNDISCH Konrad, (1998), S. 109 und 142.

³¹ KUTSCHERA Rolf, (1985), S. 346 f.

³² ZIEGLAUER Ferdinand v., (1881), S. 339.

hinweisen und suggerieren wollen bzw. beabsichtigen. Ein Beweis in diesem Sinn ist die Haltung eines Teils der ungarischen und der szeklerischen Stände auf dem Landtag der Jahren 1790/1791. Sie protestieren energisch gegen einen wörtlichen Ausdruck aus dem Text des Diploms, durch das Siebenbürgen im Jahr 1765 zum Großfürstentum erhoben wurde.³³ Es geht konkret um jenen Abschnitt des Diploms, in dem Siebenbürgen "als einen Teil der österreichischen Monarchie" bezeichnet wird.³⁴

3. Wird der Status Siebenbürgens als Fürstentum erhalten bleiben soll oder nicht?

Von großer Bedeutung für Siebenbürgen war auch die Frage der Erhaltung des Status als Fürstentum bei dessen Integration in der Monarchie. Was passierte tatsächlich? Blieb der Status erhalten oder nicht? Die Analyse zweier wichtiger Dokumente kann eine Antwort auf diese Frage geben. Während Siebenbürgen im Leopoldinischen Diplom (1691) mehrmals als "Provinz" und nur ein einziges Mal als "Fürstentum" und als "Landschaft von Siebenbürgen"³⁵ bezeichnet wird, ist das Land in der Urkunde der Annahme der Pragmatischen Sanktion durch den siebenbürgischen Landtag (1722) mehrmals als Fürstentum, aber auch als Provinz, erwähnt³⁶ Der Status

_

³³ Über das Problem, vgl. ZIEGLAUER Ferdinand v., (1881), S. 254 ff., 344-356 und 370-399.

³⁴ ZIEGLAUER Ferdinand v., (1881), S. 346; In dem Text des Diploms ist es in Wirklichkeit wörtlich nur die Rede von der "österreichischen Monarchie", die "aus so vielen Königreichen und Herrschaften" besteht. Vgl. KUTSCHERA Rolf, (1985), S. 356. Zu der Kategorie der "Herrschaften" gehörte selbstverständlich auch Siebenbürgen. Der oben erwähnte Teil der siebenbürgischen Stände scheute aber auch jene wörtliche Anspielung auf eine mögliche Zugehörigkeit Siebenbürgens zu der österreichischen Monarchie, in Wirklichkeit zum Haus Österreich, denn sie rufen nach der Lesung des Diploms auf einer Landtagssitzung laut: "Siebenbürgen wolle nie zur österreichischen Monarchie, sondern nur zur Krone von Ungarn gehören." Vgl. ZIEGLAUER Ferdinand v., (1881), S. 346. Dass die Zugehörigkeit Siebenbürgens zum Haus Österreich in Wirklichkeit in den breiten Kreise der siebenbürgischen Stände nicht gewünscht ist, beweisen die Worte eines wichtigen siebenbürgischen Hohenbeamten, der Protonotärs Cserei, die ebenfalls auf dem Landtag der Jahren 1790/1791 ausgesprochen wurden. Er ist von der Auffassung, dass man "verhindern müsse, dass Siebenbürgen je als "Patrimonial=Reich" betrachtet werde." Vgl. ZIEGLAUER Ferdinand v., (1881), S. 256.

³⁵ Vgl. KUTSCHERA Rolf, (1985), S. 334 f. und 340 f.

³⁶ Ebenda, S. 342–348.

Siebenbürgen als Fürstentum blieb also weiterhin erhalten. Das resultiert allerdings auch aus dem Titel eines siebenbürgischen Fürsten, den alle habsburgischen Herrscher seit 1722 und bis zum Jahr 1765 trugen. Maria Theresia erhob ohne die Mitwirkung der Stände das Fürstentum Siebenbürgen durch das Diplom vom 2. Dezember 1765 sogar zum Großfürstentum.³⁷ Dieser politische Akt musste zusammen mit der Symbolik des neuen Wappens Siebenbürgens³⁸ den weiteren Bestand der staatlichen Trennung Siebenbürgens von Ungarn zusätzlich betonen.³⁹ Die siebenbürgischen Stände konnten damals nicht protestieren, denn der Landtag wurde nach 1762 lange Zeit nicht mehr einberufen. Als der siebenbürgische Landtag im Jahr 1790 endlich wieder einberufen wurde, erhob ein Teil der ungarischen und der szeklerischen Stände ihre Stimme gegen das Diplom, durch das Siebenbürgen im Jahr 1765 zum Großfürstentum erhoben wurde, und gegen die Symbolik des Wappens des Großfürstentums Siebenbürgen. 40 Eine Folge der Erhebung Siebenbürgens im Jahr 1765 zum Großfürstentum war auch die Tatsache, dass Titel eines alle habsburgischen Herrscher ab diesem Moment den siebenbürgischen Großfürsten trugen.

³⁷ Ebenda, S. 351–358.

³⁸ Für eine partielle Beschreibung des Wappens des Großfürstentums Siebenbürgen, vgl. KUTSCHERA Rolf, (1985), S. 356 f.

³⁹ Vgl. SCHULLER Georg A., (1967), Bd. I., S. 172-176; ANDEA Avram, Absolutismul luminat în Transilvania. Politica iosefină der reforme [Der Aufgeklärte Absolutismus in Siebenbürgen. Die josephinische Reformpolitik]. In: Paul Cernovodeanu, Nicolae Edroiu (Hg.), Istoria Românilor. Românii între Europa Clasică și Europa Luminilor (1711-1821). București 2002, Vol. 6, S. 541; Sehr treffend in diesem Sinn ist auch die Aussage des Staatsrates Borié aus dem Jahr 1766: "Das Grossfürstenthumb Siebenbürgen" ist "ein von anderen Reichen unabhängiger – und souverainer Staat [...], welcher einem Königreich gleich fortan ist geachtet worden." Vgl. MÜLLER Konrad, Siebenbürgische Wirtschaftspolitik unter Maria Theresia. In: Harold Steinacker (Hg.), (= Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission, Bd. 9), München 1961, S. 15, Fußnote 2.

⁴⁰ Über die Debatte auf dem siebenbürgischen Landtag der Jahren 1790/1791 betreffend das Diplom vom 1765, vgl. ZIEGLAUER Ferdinand v., (1881), S. 344–356; Was die Symbolik der Wappen des Großfürstentums Siebenbürgen zu suggerieren bzw. zu beabsichtigte wollte, sind die Wörter eines anderen wichtiges siebenbürgischen Hohenbeamte, der Protonotär Türi, aus seiner Rede während einer Sitzung des Landtages der Jahren 1790/1791 betreffend: "[...] die im Wappen für Siebenbürgen angebrachte Krone habe mit der ungarischen keine Ähnlichkeit." Vgl. ZIEGLAUER Ferdinand v., (1881), S. 347.

Schlussfolgerungen

Alle bewaffneten Versuche von Emerich Tökoly (1690)⁴¹, von Franz. II. Rákóczi (1703–1711)⁴² und (1716–1718)⁴³ und von Josef Rákóczi (1737–1738)⁴⁴ für die Befreiung Siebenbürgens von der habsburgischen Herrschaft, die diplomatischen Bemühungen von Franz. II. Rákóczi an den westeuropäischen Höfen für die Erhaltung des Status Siebenbürgen als autonomes Fürstentum⁴⁵, oder das Projekt des siebenbürgischen Kanzler Nikolaus Bethlen aus dem Jahr 1704, "Columba Noae", in dem die Neutralität von Siebenbürgen vorgeschlagen wurde⁴⁶, scheiterten letztendlich, und sie blieben nur eine Episode. Die Existenz der eigenen Staatlichkeit Siebenbürgens, wie es der Fall unter der osmanischen Herrschaft war, endete durch seine Eingliederung in der Habsburgischen Monarchie. Siebenbürgen ist als Fürstentum und dann als Großfürstentum zu einem Teil des Länderkonglomerats der Habsburger geworden.

⁴¹ Vgl. MORIZ Angeli v., (1876), S. 299 und 306 f.; KUTSCHERA Rolf, (1985), S. 6 f.; VÁRKONYI R. Ágnes, (1990), S. 369 f.; ANDEA Susana, ANDEA Avram, (2003), S. 362; WINKELBAUER Thomas, Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im Konfessionellen Zeitalter. In: Herwig Wolfram (Hg.), Österreichische Geschichte 1522–1699. Wien 2003, Teil I., S. 170.

⁴² Über den Aufstand der Kuruzzen unter der Führung von Franz. II. Rákóczi (1703–1711), vgl. PRODAN David, (1964), S. 244–252; Kutschera Rolf, (1985), S. 214 f.; VÁRKONYI R. Ágnes, (1990), S. 372–375 und 378 f.; MAGYARI Andrei, (2003), S. 375–387.

⁴³ Vgl. auch MATUSCHKA Ludwig, Der Türken-Krieg 1716–18. Feldzug 1717/18. Nach den Feld-Acten und anderen authentischen Quellen. Wien 1891, Serie II., Bd. VIII. Der Friedensschluss von Požarevac (Passarowitz) am 21. Juli 1718. In: Kriegsgeschichtlichen Abtheilung des k. und k. Kriegs- Archivs (Hg.), Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen (Geschichte der Kämpfe Österreichs). Bd. XVIII, Wien 1891, S. 354 f; 372 f. und 472; KALLBRUNNER JOSEF, Das kaiserliche Banat, I.: Einrichtung und Entwicklung des Banats bis 1739. In: Schriftenreihe des Südostdeutschen Kulturwerks, Reihe B, Bd. 11, München, 1958, S. 12.

⁴⁴ Vgl. auch KUTSCHERA Rolf, (1985), S. 223 f.

⁴⁵ Vgl. KÖPECZI Béla, Restitutio Transylvaniae 1712. Kisérlet az Erdélyi Fejedelemség visszaállitására. Une tentative pour rétablier la Principauté des Transylvanie. Budapest 1993.

⁴⁶ Vgl. KUTSCHERA Rolf, (1985), S. 86, Fußnote 8; VÁRKONYI R. Ágnes, (1990), S. 375.